

Marktgemeinde Drösing

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Veranstaltungssaal Drösing am
Mittwoch, dem **1. Juni 2016** 19.00 - 20.15 Uhr

Anwesende Teilnehmer:	
Bürgermeister	Josef Kohl
Vizebürgermeister	Johann Becher
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Halzl
Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Robert Grill
Geschäftsführender Gemeinderat	Leopold Hitter
Geschäftsführender Gemeinderat	Mag. Gabriele Koubek
Gemeinderat	Petra Schön
Gemeinderat	Ing. Markus Hütter
Gemeinderat	Gerald Rischawy
Gemeinderat	Regina Assigal
Gemeinderat	Christian Faltner
Gemeinderat	Thomas Römer
Gemeinderat	Doris Kratky
Gemeinderat	Dipl.Ing. Robert Weiser
Gemeinderat	Isabella Gaß
Entschuldigt:	
Geschäftsführender Gemeinderat	Ludwig Sitter
Gemeinderat	Andreas Koller
Gemeinderat	Kerstin Paul
Gemeinderat	Ing. Ernst Fradinger
Nicht entschuldigt:	
Vorsitzender:	Bgm. Josef Kohl
Schriftführer:	Ewald Strohmayer

Die Sitzung war beschlussfähig und **öffentlich**.

Bürgermeister Josef Kohl begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Pkt.1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung

Da gegen das öffentliche und das nicht öffentliche Protokoll der Sitzung vom 7.3.2016 keine Einwendungen erhoben werden, gelten diese als genehmigt.

Pkt.2: Bericht des Prüfungsausschusses

Am 1.3.2016 fand eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt.3: Ankauf Grundstück Nr. 3430/4 in der Blumengasse

Die Austria AG ist bereit, das Grundstück Nr. 3430/4 in der Blumengasse an die Gemeinde zu einem Quadratmeterpreis von € 16,-- zu verkaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Ankauf des Grundstückes Nr. 3430/4, EZ 1232, KG Drösing, im Ausmaß von 1470 m² zum Preis von € 23.520,-- von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Austria AG. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.4: Digitalisierung Flächenwidmungsplan

Für die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes wurde bereits im Jahr 2006 ein Angebot bei Dipl.Ing. Barbara Fleischmann über € 28.980,-- inkl. MwSt. eingeholt. Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wäre die Raumplanerin bereit, diese Leistungen zum Angebotspreis aus 2006 zu erbringen. Bei einer gemeinsamen Erarbeitung des (bereits beauftragten) örtlichen Entwicklungskonzeptes zusammen mit der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes ist seitens des Landes NÖ mit einer Förderung in der Höhe von insgesamt € 14.000,-- zu rechnen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Auftragsvergabe zur Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes an Dipl.Ing. Barbara Fleischmann zum Preis von € 28.980,-- inkl. MwSt. lt. Angebot vom 7.7.2006. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.5: Sanierung Elektroinstallation Volksschule

In der Volksschule soll die Elektroinstallation saniert und die Beleuchtung erneuert werden. Die Ausschreibung der Arbeiten durch die GWS Neunkirchen ergab folgendes Ergebnis:

Keider Elektro GmbH	€ 24.500,00 exkl. MwSt.
Elektro Leonbacher GmbH	€ 26.509,54 "
Gindl Ing. GmbH	€ 26.648,04 "
Waldherr Josef	€ 28.030,22 "

Fünf Firmen haben kein Angebot abgegeben. In der Ausschreibung ist die Einrichtung einer Notbeleuchtung enthalten, derzeit besteht aber für den Schulerhalter keine Verpflichtung zur Installation. Die Einsparung würde € 2.985,-- exkl. MwSt. betragen. Aus dem Schul- und Kindergartenfond sind 25 % zu erwarten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Sanierungsarbeiten der Elektroinstallation (einschließlich Notbeleuchtung) in der Volksschule an die Fa. Keider Elektro GmbH zum Preis von € 29.400,-- inkl. MwSt. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.6: Ansuchen Christian Wawrowsky - Bauplatzverkauf Weidengasse

Christian Wawrowsky ersucht um Verkauf von zwei Bauplätzen Gst.Nr. 3410/8 und 3410/7 in der Weidengasse. Er begründet den Bedarf der großen Fläche mit der notwendigen barrierefreien Bauweise des künftigen Wohnhauses aufgrund der Behinderung seiner Lebenspartnerin.

Antrag des Gemeindevorstandes: Verkauf der Bauplätze Gst.Nr. 3410/7 und 3410/8, KG Drösing, im Ausmaß von je 656 m² an Christian Wawrowsky und Jasmin Csere zu folgenden Bedingungen: Preis € 18,17/m², Baubeginn innerhalb von zwei Jahren, Bauvollendung innerhalb von fünf Jahren. Nach Einzahlung des Kaufpreises und der Aufschließungsabgabe wird der Kauf beim Notar abgeschlossen. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.7: Verpachtung Gesellschaft Fischerei-Eigenrevier Drösing - Nominierung Gemeindevertreter

Der Pachtvertrag der Gesellschaft Fischerei-Eigenrevier Drösing mit dem Fischereiverein Drösing endet am 31.12.2016. Seitens der Gemeinde werden drei Personen in die Gesellschaft nominiert. Antrag des Gemeindevorstandes: Bestellung folgender Personen in den Vorstand der Gesellschaft "Fischerei-Eigenrevier Drösing": Bgm. Josef Kohl, Vzbgm. Johann Becher und gf.GR Leopold Halzl. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.8: Kanalkataster

Für die Abwasserbeseitigungsanlage Drösing und Waltersdorf soll ein Leitungskataster erstellt werden. Bereits im Jahr 2012 wurden von der EVN geinfo die Kosten mit € 153.661,75 exkl. MwSt. geschätzt und in der Folge um Förderung beim Bund und Land NÖ angesucht. Folgende Leistungen sind in der Kostenabschätzung enthalten: Vermessung, Reinigung, Inspektion, Zustandsbewertung, digitaler Bestandsplan, Förderungsabwicklung. Das Projekt wurde in zwei Abschnitte aufgeteilt und soll in den Jahren 2017 und 2018 (eventuell 2019) zur Ausführung kommen. Die Erstellung des Kanalleitungskatasters wird von Bund und Land zusammen mit rund € 53.000,- gefördert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Vergabe der Erstellung eines Kanalleitungskatasters für die Ortsteile Drösing und Waltersdorf an die EVN geinfo zum Preis von € 153.661,75 exkl. MwSt. sowie die Annahme der Förderverträge vom 11.4.2016 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummern B201772 und B201773 lt. Beilagen 1 und 2. Einstimmiger Beschluss.

Pkt.9: Kamp-Thaya-March-Radroute - Optimierungsmaßnahmen

Nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten und Bewilligungsverfahren ist nun das Projekt Kamp-Thaya-March-Radroute, Abschnitt Ost, fertig geplant. Der Radweg soll durch eine neue Routenführung optimiert werden. Diese Optimierungsmaßnahmen sollen im Rahmen einer zu gründenden Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden. Der Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung liegt vor.

Die neue Route wird durch Verbesserung der Schotteroberfläche und durch Asphaltierung auf vorhandenen Güterwegen erfolgen. Die geschätzten Gesamtinvestitionskosten für Drösing betragen € 349.262,38. Die Förderung durch ecoplus beträgt 2/3 der Investitionskosten bei einer Wegbreite von 2,5 m und einer Bankettbreite von je 0,5 m. Überbreiten sind von der Gemeinde zu 100 % ohne Förderung zu finanzieren. Bei den zu asphaltierenden Abschnitten ist eine Breite von 4,0 m geplant.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge

- den Beitritt zur ARGE „Kamp-Thaya-March-Radroute (KTM-Radroute) – Abschnitt Ost, Optimierungsmaßnahmen“ (Beilage 3)
- sowie die Übernahme von 1/3 der geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich € 116.420,79
- als auch die Übernahme der im Naturschutzbescheid vorgeschriebenen Monitoring Kosten von voraussichtlich € 2.032,00

genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (SPÖ)

.....
Gemeinderat (ÖVP)



Marktgemeinde Drösing
Hauptstraße 8
2265 Drösing

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Drösing**, GKZ 30810, Hauptstraße 8, 2265 Drösing.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B201772**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem Südlicher Teil
Funktionsfähigkeitsfrist	01.05.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 06.04.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 11.04.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	71.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	15.860,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 15.860,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. zu berücksichtigen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,

24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode festgelegt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Drösing**, GKZ 30810, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer **B201772**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem Südlicher Teil.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	---
• Eigenmittel	Euro	46.270,--
• Landesmittel	Euro	8.870,--
• Bundesmittel	Euro	15.860,--
• Restfinanzierung	Euro	---
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	71.000,--

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	<p style="font-size: 1.2em;">Drösing _____ am 1. Juni 2016</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	---

Marktgemeinde Drösing
Hauptstraße 8
2265 Drösing

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Drösing**, GKZ 30810, Hauptstraße 8, 2265 Drösing.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B201773**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 Leitungsinformationssystem Nördlicher Teil
Funktionsfähigkeitsfrist	01.04.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 06.04.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 11.04.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	83.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	18.610,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 18.610,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. zu berücksichtigen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,

24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode festgelegt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

An die
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH
 Türkenstraße 9
 1092 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Drösing**, GKZ 30810, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer **B201773**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 102 Leitungsinformationssystem Nördlicher Teil.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	---
• Eigenmittel	Euro	54.010,--
• Landesmittel	Euro	10.380,--
• Bundesmittel	Euro	18.610,--
• Restfinanzierung	Euro	---
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	83.000,--

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	<p style="font-size: 1.2em;"> <u>Drösing</u> _____ am <u>1. Juni 2016</u> _____ _____ _____ _____ _____ _____ </p>
---	---

Entwurf

Vereinbarung

über die Gründung einer

ARGE

(Arbeitsgemeinschaft)

Kamp-Thaya-March-Radroute
(KTM-Radroute), Abschnitt Ost
Optimierungsmaßnahmen

Gemeinden:

Hohenau an der March, Ringelsdorf-Niederabsdorf,
Drösing, Jedenspeigen, Dürnkrot, Angern an der
March, Weiden an der March, Marchegg und
Engelhartstetten

Präambel

Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Errichtung von Optimierungsmaßnahmen bei der Kamp-Thaya-March-Radrouten (KTM-Radrouten), Abschnitt Ost gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt die unter Pkt. I angeführten Projektgemeinden.

Die für die Realisierung des Projektes notwendigen Investitionen sowie der Finanzierungsplan sind in der Beilage aufgelistet.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in der Absicht errichtet, die koordinierte Errichtung der Radroutenoptimierungsmaßnahmen in diesem Abschnitt durchzuführen und die Förderabwicklung zu vereinfachen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger auf.

I. Mitglieder der ARGE

Die ARGE „KTM-OST“ besteht aus folgenden Gemeinden:

1. MARKTGEMEINDE HOHENAU AN DER MARCH (2273)
2. MARKTGEMEINDE RINGELSDORF - NIEDERABSDORF (2272)
3. MARKTGEMEINDE DRÖSING (2265)
4. MARKTGEMEINDE JEDENSPEIGEN (2264)
5. MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT (2263)
6. MARKTGEMEINDE ANGERN AN DER MARCH (2261)
7. GEMEINDE WEIDEN AN DER MARCH (2295)
8. STADTGEMEINDE MARCHEGG (2293)
9. MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN (2292)

II. Aufgaben der Mitglieder

- Ø Aufbringung der finanziellen Mittel für dieses Projekt im eigenen Gemeindegebiet entsprechend dem gemeinsam festgelegten und bewilligten Finanzplan.
- Ø Durchführung des Projektes im eigenen Gemeindegebiet gemäß bewilligtem Investitionsplan (mit technischer Unterstützung der NÖ Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf).
- Ø Jährliche Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie Weiterleitung an ecoplus über die ARGE-Geschäftsführung (Regionalverband March-Thaya-Auen)
- Ø Die Investitionen dürfen nur an dem Projektstandort genutzt werden und müssen dort 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten (Vorlage der Endabrechnung) erhalten bleiben und betrieben werden.

III. Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung (ST3) des Amtes der NÖ Landesregierung, NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf sowie des Regionalverbandes March-Thaya-Auen

Im Einvernehmen/Abstimmung mit ecoplus fungiert das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3, als abwickelnde Abteilung beim gegenständlichen Radroutenprojekt. Die Hauptaufgabe besteht in der Förderabwicklung bezüglich Regionalfördermittel.

Durch die NÖ Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf erfolgt beim gegenständlichen Radroutenprojekt eine technische Unterstützung (betreffend Projektierung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe, Bauabwicklung, Aufmaßfeststellung, Rechnungsprüfung, etc.) der ARGE „KTM-Ost“. Die NÖ Straßenbauabteilung 3 trifft weder Projektanordnungen, noch Anordnungen bei der Baudurchführung, sondern hat ausschließlich beratende Funktion für die ARGE. Die grundsätzliche Verantwortung bei diesem Radroutenprojekt im Hinblick auf Projektierung, Behördenverfahren, Bauabwicklung, Rechnungslegung, Erlangung der Fördermittel, etc. ist durch die ARGE wahrzunehmen.

Darüber hinaus fungiert der Regionalverband March-Thaya-Auen auch als Poststelle der ARGE, um eine zentrale Belegsammlung zu gewährleisten. In dieser Funktion wird der Regionalverband March-Thaya-Auen ein Projektkonto einrichten, auf das die Fördermittel nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen angewiesen werden. Der Regionalverband March-Thaya-Auen verpflichtet sich, diese Mittel gemäß Finanzierungsplan und Projektfortschritt unverzüglich an die jeweiligen Mitglieder der ARGE weiterzuleiten. Die Kosten für das Projektkonto werden jeweils zum Jahresende auf die unter Punkt I. angeführten Mitglieder aufgeteilt.

IV. Gremien

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über folgende Gremien:

a) Vollversammlung:

In der Vollversammlung sind alle Projektgemeinden durch je eine Person vertreten. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

b) Geschäftsführung:

Als Geschäftsführer der ARGE „KTM-Ost“ ist der Obmann des Regionalverbandes March-Thaya-Auen, Herr Wolfgang Gaida bestellt. Stellvertretend für den ARGE-Geschäftsführer Wolfgang Gaida fungiert der Bürgermeister der Stadtgemeinde Marchegg, Herr Gernot Haupt.

V. Aufgaben der Gremien

Die Vollversammlung tritt (mindestens) einmal pro Jahr zusammen, um über den Projektfortschritt zu beraten. Die Geschäftsführung vertritt die Mitglieder nach außen.

Die wichtigsten Aufgaben ARGE-Geschäftsführung sind:

- Ø Information und Koordination der ARGE-Mitglieder
- Ø Umsetzung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bürgermeister
- Ø Vorlage eines Jahresberichtes sowie Weiterleitung an ecoplus

VI. Projektbeiträge

Die Mitglieder der ARGE „KTM-Ost“ verpflichten sich, zumindest den gem. Finanzierungsplan (Beilage) nicht geförderten Finanzierungsanteil an den im Gemeindegebiet anfallenden Errichtungskosten zu leisten.

Allfällige Kostenüberschreitungen der Gesamtkosten gem. Investitionsplan (Beilage) sind nicht förderbar.

Eine Anweisung bzw. Teilanweisung Regionalfördermittel erfolgt erst nach Bauumsetzung und auf Basis vorgelegter, saldierter Rechnungen bzw. Rechnungszusammenstellungen.

VII. Beendigung der ARGE-Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der ARGE „KTM-Ost“ vor Abschluss und Abrechnung des Projektes ist nicht möglich. Eine Auflösung der ARGE durch die Vollversammlung ist erst nach erfolgter Endabrechnung möglich. Nach Auflösung der ARGE gehen die Verpflichtungen der Projektträgerschaft auf die Mitgliedsgemeinden über.

VIII. Sitz der ARGE

Sitz der ARGE ist der Regionalverband March-Thaya-Auen, 2273 Hohenau an der March, Rathausplatz 1.

IX. Unterschriften

Unterschriften der ARGE-Mitglieder und des Geschäftsführers der ARGE „KTM-Ost“

für den Regionalverband March-Thaya-Auen, Herr Wolfgang Gaida
als Geschäftsführer der ARGE „KTM-Ost“

für die Marktgemeinde Hohenau an der March, Bgm. Robert Freitag

für die Marktgemeinde Ringelsdorf - Niederabsdorf, Bgm. Peter Schaludek

für die Marktgemeinde Drösing, Bgm. Josef Kohl

für die Marktgemeinde Jedenspeigen, Bgm. Ing. Reinhard Kridlo

für die Marktgemeinde Dürnkrot, Bgm. Herbert Bauch

für die Marktgemeinde Angern an der March, Bgm. Robert Meißl

für die Gemeinde Weiden an der March, Bgm. Franz Neduchal

für die Stadtgemeinde Marchegg, Bgm. Gernot Haupt
und als Stellvertreter des Geschäftsführers der ARGE „KTM-Ost“

für die Marktgemeinde Engelhartstetten, Bgm. Josef Reiter

Beilagen:

Beilage zum Förderantrag

ecoplus Richtlinie für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich

BEILAGE ZUM FÖRDERANTRAG
Kamp-Thaya-March-Radroute (KTM-Radroute)
Abschnitt Ost, Optimierungsmaßnahmen
„Abschnitt Hohenau an der March bis Engelhartstetten“



Investitions- und Finanzierungsplan der Gemeinde: Drösing

Kontaktperson, Telefonnummer: Bgm. Josef Kohl, 02536/7330

Auszubauende Abschnitte der Gemeinde:

Wegeabschnitt	Auszubauende Streckenlänge	Kosten (inkl. Mwst.)
1. Kosten Abschnitt 3.1	233 m	€ 17.475,00
2. Kosten Abschnitt 3.2	406 m	€ 30.450,00
3. Kosten Abschnitt 3.3	1.341 m	€ 167.625,00
4. Kosten Abschnitt 3.4	515 m	€ 64.375,00
5. Kosten Abschnitt 3.5	795 m	€ 59.625,00
6. Kosten Beschilderung		€ 2.773,00
7. Kosten Besucherlenkung		€ 4.000,00
8. Kosten Bepflanzung		€ 2.939,38
Gesamt		€ 349.262,38

Finanzplan:

Anteil	Kosten
1. Eigenmittel (ohne Eigenleistungen)	€ 116.420,79
2. Zuschuss Regionalförderung (ecoplus)	€ 232.841,59
3. andere Stellen	€ 0,00
Gesamtkosten	€ 349.262,38

1. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass die **Abwicklung der Förderung über die Abteilung ST3** des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgt.
2. Die Gemeinde erklärt sich mit der im beigelegten Plan skizzierten Routenführung einverstanden und bestätigt, dass im Falle der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken **Vorvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern** bestehen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, spätestens vor Auszahlung der Fördermittel einen **Gemeinderatsbeschluss zur Erhaltung, Verwaltung und Haftung** für die auf privatem Grund liegenden Radwegabschnitte vorzulegen.

4. Die ARGE / Gemeinde(n) akzeptiert die beiliegenden **Richtlinien** der Regionalförderung der ecoplus.
5. Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Verkehrsinfrastruktur (Verlauf der Trasse, Schilder, Breite...) bei neuer Trassenführung der Hauptradroute in der GIP.NÖ, dem digitalen Straßenverzeichnis des Landes NÖ, von der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung kostenlos angepasst wird.
6. Die Gemeinde bestätigt die Einhaltung des BVergG in der aktuell gültigen Fassung.
7. Es ist geplant, die Eigenmittel der Gemeinden folgendermaßen aufzubringen (Betrag in € / Budgetjahr):

€im Jahr 2017

€im Jahr 2018

Datum:

Unterschrift: